

## ***Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ für die Jahre 2015 bis 2017***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 9. September 2014, RRB Nr. 2014/1560

### **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

### **Vorberatende Kommissionen**

Bildungs- und Kulturkommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Einleitende Bemerkungen.....	5
2. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates.....	6
3. Leistungsauftrag und Saldovorgabe .....	6
3.1 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur vergangenen Globalbudgetperiode	6
3.1.1 Veränderungen im Leistungsauftrag .....	6
3.1.2 Vorgangene Globalbudgetperiode .....	6
3.1.3 Neue Globalbudgetperiode .....	6
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf .....	9

## Beilage

Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ für die Jahre 2015 bis 2017

## Kurzfassung

Mit dieser Vorlage werden der Leistungsauftrag für das Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA) definiert und die dafür benötigten Mittel beantragt. Das Globalbudget aus den Jahren 2012 bis 2014 (KRB Nr. SGB 155/2011 vom 7. Dezember 2011) wird damit abgelöst.

Die mit dem Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ finanzierten Leistungen sind folgenden Aufgaben zuzuordnen: Schutz und Erhaltung historischer Kulturdenkmäler im Interesse der Allgemeinheit als kulturgeschichtliches Erbe; fachgerechte Dokumentation und Pflege der Kulturgüter; Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des historischen Erbes.

Die für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen Mittel setzen sich aus allgemeinen Budgetmitteln und einem Lotteriefonds-Ertrags-Anteil zusammen. Die Lotteriefonds-Mittel, für deren Verwendung der Regierungsrat abschliessend zuständig ist, sind im vorliegenden Globalbudget und jeweils im Voranschlag als Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten. Die Beiträge des Bundesamtes für Kultur (BAK) an die Erhaltung von Baudenkmalern basieren auf einer vierjährigen Programmvereinbarung für die Jahre 2012 bis 2015 (RRB Nr. 2011/2621 vom 13. Dezember 2011). Die nachfolgende Programmvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 wird im Laufe des Jahres 2015 vorliegen; inhaltlich und methodisch sind keine grösseren Veränderungen zu erwarten; die Höhe des Globalbeitrages an den Kanton Solothurn ist noch nicht bekannt. Demnach werden auch ab 2016 die Bundesbeiträge nicht direkt an die Bauherrschaft, sondern an den Kanton (ADA) zur Weiterleitung ausbezahlt.

### a) Globalbudget: „Denkmalpflege und Archäologie“

#### 1. Produktegruppe 1: Denkmalpflege

- 1.1 Die Denkmalpflege berät die Bauherrschaft, die Architekten und weitere Beteiligte fach- und sachgerecht bei Massnahmen an historischen Kulturdenkmälern und unterstützt sie mit Fördermitteln im gesetzlichen Rahmen. Sie erfragt die Wirkung der denkmalpflegerischen Massnahmen bei den unmittelbar Betroffenen.
- 1.2 Die Denkmalpflege dokumentiert und archiviert die Forschungsergebnisse zu den Kulturdenkmälern des Kantons Solothurn gemäss den internen Vorgaben.
- 1.3 Die Denkmalpflege publiziert die Erkenntnisse zu den Kulturdenkmälern des Kantons Solothurn nach anerkannten fachlichen Kriterien und orientiert die Öffentlichkeit.

#### 2. Produktegruppe 2: Archäologie

- 2.1 Die Kantonsarchäologie führt ein Fundstelleninventar über sämtliche archäologischen Fundorte im Kanton Solothurn.
- 2.2 Die Kantonsarchäologie dokumentiert und sichert die Sachquellen durch archäologische Untersuchungen nach anerkannten fachlichen Kriterien.
- 2.3 Die Kantonsarchäologie publiziert die Erkenntnisse, die sich aus den archäologischen Untersuchungen ergeben, und orientiert die Öffentlichkeit.

### b) Verpflichtungskredit 2015 – 2017

**8'529'000 Fr.**



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ für die Jahre 2015 bis 2017.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11) bezweckt, historische Kulturdenkmäler im Interesse der Allgemeinheit als kulturgeschichtliches Erbe zu schützen und zu erhalten. Als historische Kulturdenkmäler gelten Werke früherer menschlicher Tätigkeiten sowie Zeugnisse der Vergangenheit, die eine besondere archäologische, geschichtliche, soziale, künstlerische, städtebauliche, technische, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung haben. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung historischer Kulturdenkmäler, so können diese vom Kanton unter Schutz gestellt werden. Der Schutz bezweckt die Erhaltung und die schonende Nutzung der historischen Kulturdenkmäler und deren Umgebung. Die archäologischen Funde sowie die archäologischen Fundstellen werden durch die Kulturdenkmäler-Verordnung unmittelbar geschützt. Die Kantonale Denkmalpflege bearbeitet zudem das Inventar der Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn, das als Grundlage für ihre Arbeit dient, und wirkt bei der Erstellung von Inventaren schützenswerter und erhaltenswerter Denkmäler mit.

Die beiden Fachstellen „Kantonale Denkmalpflege“ und „Kantonsarchäologie“ im Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA) haben den Auftrag, aufgrund ihres Fachwissens, zusammen mit zwei entsprechenden Kommissionen und dem Regierungsrat, die gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen. Sie sind dafür besorgt, dass die notwendigen Schritte zum Erhalt sowie zur fachgerechten Dokumentation und Pflege der Kulturgüter unternommen werden. Auf der operativen Ebene geht es um sachgerechte Unterschutzstellungen und fachgerechte Pflege, Untersuchung, Dokumentation, Inventarisierung, fachtechnische Unterstützung im Bereich Kulturgüterschutz und Vermittlung der historischen Kulturdenkmäler.

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie steht bei der Leistungserfüllung vor folgenden Herausforderungen:

**Beschränkte Planbarkeit:** Denkmalpflege und Archäologie werden nicht von sich aus aktiv, sondern sie werden von aussen gesteuert. Die Archäologie führt Grabungen ausschliesslich in „Not-situationen“ durch, das heisst wenn ein archäologischer Bestand im Zusammenhang mit einer Bautätigkeit gefährdet ist. Die Denkmalpflege ihrerseits wird tätig, wenn an einem geschützten oder schützenswerten Baudenkmal Restaurierungsarbeiten oder Veränderungen vorgenommen werden oder wenn ein Baudenkmal gefährdet ist. Unter Schutz gestellt werden Kulturdenkmäler fast ausschliesslich im Zusammenhang mit Bauvorhaben. Konsequente und flächendeckende Unterschutzstellungen sind nicht vorgesehen. Demzufolge ist die Tätigkeit des Amtes kaum planbar.

**Bewertung von Dokumentationen und Publikationen:** Die bauliche und archäologische Kulturgüterhaltung wird zwar auf allen Gesetzesstufen gefordert, ihre qualitative Auswirkung ist jedoch immer von der jeweiligen Gesellschaftssituation abhängig. Denkmalpflege und Archäologie erzielen eine gesamtgesellschaftliche Wirkung, deren Qualität nicht in quantitativen Leistungen zu messen ist. Als Leistungoutput sind die entsprechenden Dokumentationen und Publikationen zu betrachten.

Die Kernaufgaben des Amtes bestehen im Schutz, in der Sicherung und in der Dokumentation der historischen Kulturdenkmäler sowie in der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die gesell-

schaftliche Relevanz der Kulturgütererhaltung. Darauf stützen sich die Wirkungs- und Leistungsmessungen des Amtes.

## **2. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates**

Im Legislaturplan 2014 bis 2017 ist der Bereich des Globalbudgets (GB) „Denkmalpflege und Archäologie“ nicht erwähnt. Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2015 - 2018 sind einzelne Massnahmen wie das Kunstdenkmälerinventar des Kantons Solothurn aufgeführt.

## **3. Leistungsauftrag und Saldovorgabe**

Die Einteilung in die zwei Produktgruppen „Denkmalpflege“ und „Archäologie“ hat sich in der vorgängigen Globalbudgetperiode bewährt und wird demzufolge weitergeführt.

### **3.1 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur vergangenen Globalbudgetperiode**

Infolge Reduktion des Globalbudgets des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie um Fr. 200'000.00 pro Jahr (Massnahmenplan 2014, Massnahme BJD\_R13) kann der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden. Insbesondere kann das Projekt „Kunstdenkmälerinventar“ wegen der Nichtwiederbesetzung einer Stelle vorläufig nur noch reduziert weitergeführt werden.

#### **3.1.1 Veränderungen im Leistungsauftrag**

Im Vergleich zur vorangehenden Globalbudgetperiode gibt es keine Veränderungen im Leistungs- und Aufgabenumfang. Die Produktgruppen und ihre Inhalte werden beibehalten.

#### **3.1.2 Vergangene Globalbudgetperiode**

Das voraussichtliche Ergebnis des Verpflichtungskredites der vergangenen Globalbudgetperiode fällt im Vergleich zum genehmigten Verpflichtungskredit leicht tiefer aus. Grund dafür ist die Reduktion des Beitragsbudgets der Denkmalpflege um Fr. 100'000.00 pro Jahr ab 2013 (Massnahmenplan 2013).

#### **3.1.3 Neue Globalbudgetperiode**

Trotz gleichbleibendem Leistungsauftrag ist der Verpflichtungskredit für die neue Globalbudgetperiode markant tiefer als derjenige der vorangehenden GB-Periode. Die gemäss Massnahmenplan 2014 (Massnahme BJD\_R13) geforderte Einsparung erfolgt durch Kürzungen beim Sachaufwand und durch die Nichtwiederbesetzung der Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

## **4. Rechtliches**

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

**5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber



## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ für die Jahre 2015 bis 2017**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV)<sup>1)</sup>, § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)<sup>2)</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. September 2014 (RRB Nr. 2014/1560), beschliesst:

1. Für das Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ werden für die Jahre 2015 bis 2017 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
  - 1.1. Produktgruppe 1: Denkmalpflege
    - 1.1.1. Die Denkmalpflege berät die Bauherrschaft, die Architekten und weitere Beteiligte fach- und sachgerecht bei Massnahmen an historischen Kulturdenkmälern und unterstützt sie mit Fördermitteln im gesetzlichen Rahmen. Sie erfragt die Wirkung der denkmalpflegerischen Massnahmen bei den unmittelbar Betroffenen.
    - 1.1.2. Die Denkmalpflege dokumentiert und archiviert die Forschungsergebnisse zu den Kulturdenkmälern des Kantons Solothurn gemäss den internen Vorgaben.
    - 1.1.3. Die Denkmalpflege publiziert die Erkenntnisse zu den Kulturdenkmälern des Kantons Solothurn nach anerkannten fachlichen Kriterien und orientiert die Öffentlichkeit.
  - 1.2. Produktgruppe 2: Archäologie
    - 1.2.1. Die Kantonsarchäologie führt ein Fundstelleninventar über sämtliche archäologischen Fundorte im Kanton Solothurn.
    - 1.2.2. Die Kantonsarchäologie dokumentiert und sichert die Sachquellen durch archäologische Untersuchungen nach anerkannten fachlichen Kriterien.
    - 1.2.3. Die Kantonsarchäologie publiziert die Erkenntnisse, die sich aus den archäologischen Untersuchungen ergeben, und orientiert die Öffentlichkeit.
2. Für das Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ wird als Saldovorgabe für die Jahre 2015 bis 2017 ein Verpflichtungskredit von 8'529'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget „Denkmalpflege und Archäologie“ wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)<sup>3)</sup> angepasst.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.

<sup>3)</sup> BGS 126.3.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement  
Departementscontroller  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (3)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentscontroller  
Parlamentsdienste